

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.53 vom 24. Oktober 2016

BS Appellationsgericht, 2016-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2016.53

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.53 du 24 octobre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.53 del 24 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkursöffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]). Diese Frist hat die Beschwerdeführerin eingehalten. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

2.1 Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Die Erfüllung der erwähnten Voraussetzungen muss innerhalb der zehntägigen Beschwerdefrist belegt werden (Giroud, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar SchKG Band II, 2. Auflage, Basel 2010, Art. 174 N 20; BGE 136 III 294 E. 3.2 S. 295 mit Hinweisen).

2.2 Die Beschwerdeführerin hat die noch offene Forderung der Beschwerdegegnerin über insgesamt CHF 5'362.45 getilgt. Dazu hat sie eine Quittung des Betreibungsamts Basel-Stadt vom 2. November 2016 eingereicht (bei den Beschwerdebeilagen). Damit ist die erste von zwei Voraussetzungen erfüllt.

E. 2.3

2.3.1 Die andere Voraussetzung ■ die Zahlungsfähigkeit ■ wird bejaht, wenn der Schuldner über ausreichend Mittel verfügt, um zumindest alle fälligen Verpflichtungen zu tilgen (AGE BEZ.2014.31 vom 25. April 2014 E. 2.3.1). Die Zahlungsfähigkeit muss nach dem Gesetzeswortlaut lediglich glaubhaft, das heisst mittels schlüssiger Belege ausreichend wahrscheinlich gemacht werden. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass objektiv betrachtet, liquide ■ das heisst aktuelle, tatsächlich verfügbare ■ Mittel vorhanden sind, mit welchen fällige Forderungen getilgt werden können (Fritschi, Die Weiterziehung des Konkurserkennnisses, BLSchK 67/2003, S. 63; vgl. auch BGer 5A_912/2013 vom 18. Februar 2014 E. 3). Der wichtigste Beleg in diesem Zusammenhang ist der Auszug aus dem Betreibungsregister (BGer 5A_126/2010 vom 10. Juni 2010 E. 6.2). Die Zahlungsfähigkeit gemäss Art. 174 SchKG verlangt nicht nur die soeben dargelegte Zahlungsfähigkeit im engeren Sinn ■ also die Fähigkeit, die fälligen Forderungen mit liquiden Mittel zu tilgen ■, sondern setzt auch die "Lebensfähigkeit" des schuldnerischen Betriebs voraus. Der Schuldner muss demgemäss im Zusammenhang mit den in Betreibung gesetzten fälligen Forderungen und den noch nicht fälligen Forderungen nachweisen, dass

er imstande ist, seinen Zahlungsverpflichtungen in absehbarer Zeit nachzukommen, so dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit sichergestellt erscheint. Anders als bei der Zahlungsfähigkeit im engeren Sinn, die im Sinn einer Momentaufnahme nach der Liquidität fragt, geht es bei der Lebensfähigkeit oder Sanierungsfähigkeit des Betriebs um die Entwicklung über einen absehbaren künftigen Zeitraum (Fritschi, Verfahrensfragen bei der Konkursöffnung, Zürich 2010, S. 332). Die nachträgliche Aufhebung der Konkursöffnung muss ein wirtschaftlich sinnvoller Entscheid sein, was nur der Fall ist, wenn der schuldnerische Betrieb "lebensfähig" ist (Walder/Kull/Kottmann, in: Jaeger [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Auflage, Zürich 1997/99, Art. 174 N 10; vgl. auch AGE BEZ.2014.31 vom 25. April 2014 E. 2.3.1).

2.3.2 Im Betreibungsregistrauszug vom 24. Oktober 2016 sind insgesamt 18 Beteiligungen verzeichnet. Davon sind 14 Forderungen beglichen (Code 105 ■ Bezahlte an Betreibungsamt; Code 106 ■ Bezahlte an Gläubiger [Beschwerdebeilage 3]). Die in Konkursbetreibung gesetzte Forderung der Beschwerdegegnerin ist wie ausgeführt (oben E. 2.2) zwischenzeitlich getilgt worden. Die drei verbleibenden Beteiligungen betreffen Forderungen über insgesamt CHF 8'099.40 (C___ AG: CHF 1'409.■; D___ AG: CHF 690.40; Schweizerische Eidgenossenschaft: CHF 6'000.■). Diesen Schulden stehen aktuell Guthaben der Beschwerdeführerin auf zwei Konten bei der E___ AG in Höhe von CHF 1'080.91 bzw. EUR 1'123.11 (entsprechend CHF 1'210.70 bei einem Kurs von 1.078 am 2. November 2016) gegenüber (2 Kontoauszüge der E___ AG per 31. Oktober 2016 [Beschwerdebeilage 5]). Damit hat die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft gemacht, dass sie über ausreichend liquide Mittel verfügt, mit denen sie ihre fälligen Schulden begleichen kann. Aufgrund der vorliegenden Akten ist vielmehr davon auszugehen, dass die liquiden Mittel nicht einmal ein Drittel der fälligen Forderungen zu decken vermögen. Kommt hinzu, dass gemäss der unbereinigten Bilanz per 1. November 2016 ausserdem kurzfristige Verbindlichkeiten über total CHF 56'919.15 bestehen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Summe der fälligen Schulden erheblich höher ist als die Summe der gemäss Betreibungsregistrauszug offenen Verbindlichkeiten über CHF 8'099.40.

2.3.3 Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin auch ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit nicht glaubhaft gemacht. Die durch nichts belegte Behauptung der Beschwerdeführerin, ihre Geschäftstätigkeit laufe prächtig und die bisherigen Probleme "sollten" in kürzester Zeit bzw. bis Ende 2016 gelöst werden, genügt dafür offensichtlich nicht. Die Beschwerdeführerin hat an die F___ ([...]/F) adressierte Rechnungen vom 1. Februar, 4. März, 31. März, 1. Mai, 1. Juni, 4. Juli, 4. August, 3. September und 3. Oktober 2016 für Leistungen im Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August und September 2016 über EUR 31'000.00, EUR 34'000.00, EUR 28'000.00, EUR 32'375.00, EUR 30'750.00, EUR 35'125.00, EUR 28'875.00, EUR 29'875.00 und EUR 32'500.00 eingereicht sowie an die G___ adressierte Rechnungen vom 12. Oktober 2016 über EUR 7'066.44 (abzüglich einer Anzahlung von EUR 1'000.00), EUR 4'536.00 und EUR 1'223.86. Die Beschwerdeführerin ist gemäss eigenen Angaben zu 35,5 % an der F___ beteiligt. Soweit die Beschwerdeführerin mit diesen kommentarlos eingereichten Rechnung implizit geltend machen will, dass sie eine rege und regelmässige Geschäftstätigkeit entfalte und damit wirtschaftlich (über)lebensfähig sei, kann ihr nicht gefolgt werden. Bei der Durchsicht der bei den konkursamtlichen Akten befindlichen Kontoauszüge der E___ AG vom 25. Oktober 2016, welche sämtliche Kontenbewegungen der letzten 12 Monate erfassen, fällt auf, dass die F___ ihren aus den vorgenannten Rechnungen sich ergebenden

Zahlungsverpflichtungen nur in beschränktem Umfang nachgekommen ist. Die F_____ hat mit Bezug auf die im Jahre 2016 ausgestellten Fakturen jeweils nur Beträge von EUR 5'000.■ für die erbrachten Leistungen der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, August und September (Zahlungseingänge vom 8. Februar, 7. März, 6. April, 9. Mai, 2. Juni, 12. September und 7. Oktober 2016) bzw. von EUR 9'000.■ für die im Juni und Juli erbrachten Leistungen (Zahlungseingang vom 22. August 2016) überwiesen. Diese Einnahmen sind, soweit ersichtlich, grösstenteils verbraucht worden. Soweit die erwähnten Rechnungen noch nicht bezahlt worden sind, bestehen erhebliche Zweifel an der Werthaltigkeit der betreffenden Forderungen. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Restforderungen in der unbereinigten Bilanz per 1. November 2016 nicht als Debitoren ausgewiesen werden. Im Übrigen sind bereits in der unbereinigten Bilanz für das Jahr 2014 die flüssigen Mittel mit minus CHF 17'520.84 verzeichnet und weist die unbereinigte Erfolgsrechnung für das Jahr 2014 einen Verlust von CHF 32'108.10 aus (Beschwerdebeilage 6). Schliesslich ergibt sich aus dem Betreibungsregisterauszug, dass die Beschwerdeführerin zwischen dem 24. April 2015 und dem 12. Juli 2016 14 Forderungen erst nach Einleitung der Betreuung bezahlt hat. Die Beschwerdeführerin befindet sich somit bereits seit längerer Zeit in finanziellen Schwierigkeiten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die eingereichten Rechnungen nicht geeignet sind, glaubhaft zu machen, dass die Beschwerdeführerin wirtschaftlich lebensfähig und in absehbarer Zukunft in der Lage ist, ihren jeweils fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Gründe dafür, dass die finanziellen Schwierigkeiten kurzfristig überwunden werden könnten, sind nicht ersichtlich.

E. 3

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerdeführerin trägt die zweitinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 600.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.